**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Agrarenergie Havendorf GmbH & Co. KG

GAA v. 3.1.2022 ― OL 21-003-02 ―**

Die Firma **Agrarenergie Havendorf GmbH & Co. KG**, 26954 Nordenham, Havendorfer Berg 1, hat mit Schreiben vom 20.12.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 58 t/d Durchsatzkapazität am Standort in 26954 Nordenham, Havendorfer Berg 1, Gemarkung Esenshamm, Flur 7, Flurstück(e) 124 und 125 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

* Errichtung eines „Gärrestverdampfers“ (Abtrennung der Feststoffe und Aufbereitung der Flüssigphase des Gärrestes).
* Änderung und Erhöhung der Inputstoffe der Biogasanlage
* Erweiterung der Fahrsiloanlage

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.1 – (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 50 t je Tag)

der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Das Vorhaben wird auf einer bereits bauplanungsrechtlich festgestellten Sonderfläche realisiert werden. Es gibt keine Festsetzungen hinsichtlich Schall oder Gerüche auf dem vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 100 „Sondergebiet Biogas Alt-Moorwarfen“. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 des UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.